

Satzung des Kreisverbands Miesbach



Diese Satzung ist in Kraft getreten am 20.01.1983, geändert am 21.06.1990, 30.09.1993, 06.04.1995, 18.10.2001, 29.03.2019, 28.04.2025 und **am 17.04.2026.**

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Kreisverband hat den Namen »BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Miesbach«. Die Kurzform lautet GRÜNE KV MIESBACH. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Miesbach mit Sitz im Landkreis Miesbach. Er gehört dem Landesverband Bayern an.
- (2) Die Satzung des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Vielfaltsstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den KV verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Miesbach erstrebt auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgt er die in seinen Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Miesbach kann jede und jeder werden, die/der die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Ortsverbandes.
- (3) Besteht am Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthaltsort kein Ortsverband, entscheidet der Kreisvorstand.
- (4) Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf einer schriftlichen Begründung.
- (5) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber*in innerhalb von vier Wochen beim Kreisvorstand Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Kandidatur auf einer konkurrierenden Wahlliste ist mit einer Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar. Dasselbe gilt für Mandatsträger*innen bei einem Fraktionsbeitritt zu einer konkurrierenden Fraktion während der Wahlzeit. Der Kreisvorstand entscheidet im Einzelfall, ob eine Konkurrenz vorliegt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären; sie ist sofort wirksam. Die Schriftform-Erfordernis ist durch Kündigung mittels E-Mail gewahrt.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den KV-Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung, den fälligen Betrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Landesschiedsgericht eingelegt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder in erheblichem Maße gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt oder das Ansehen der Partei bzw. die Zusammenarbeit in der Partei erheblich beeinträchtigt.
- (5) Der Ausschluss kann auf Antrag des Orts- oder Kreisvorstandes, oder der Orts- oder Kreisversammlung, der das Mitglied angehört, ausgesprochen werden. Über den Ausschluss entscheidet der KV-Vorstand. Das betroffene Mitglied muss schriftlich auf seine Einspruchsmöglichkeit beim Landesschiedsgericht hingewiesen werden.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind die Gesamtheit der Mitglieder, die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Es können Arbeitskreise gebildet werden. Über deren Kompetenz beschließt die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

§ 6 Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)

- (1) Oberstes Beschlussorgan des Kreisverbandes ist die Gesamtheit der Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse auf dem Wege der Urabstimmung.
- (2) Eine Urabstimmung findet auf Antrag der Mitgliederversammlung statt oder wenn mindestens drei Ortsverbände oder 20 Prozent der Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Gesamtheit der Mitglieder entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der abstimmenden Mitglieder zustimmen.
- (4) Fragen zur Urabstimmung sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Es ist möglich, gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.
- (5) Die Fragen zur Urabstimmung sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich vorzulegen. Die Abstimmung erfolgt durch Zurückschicken der Abstimmungsscheine innerhalb weiterer drei Wochen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand als Hauptversammlung im Sinne des § 9 des Parteiengesetzes einberufen werden. Auf Verlangen von 20% der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vierzehn Tage vorher schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.
- (6) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.
- (7) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gem. § 7 (3) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent (5 %) der Mitglieder anwesend sind.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes, Wahl eines/r Rechnungsprüfer*in, Entlastung des Vorstandes und des/r Kassier*in, Wahl der Delegierten zu den Organen des Bezirks-, Landes- und Bundesverbandes, Satzungsänderungen, Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung, Aufstellung der Kandidat*innen für die Kreiswahlen, Verabschiedung eines Haushalts, Beschlussfassung über (Wahl-)Programme und die Einrichtung von Arbeitsgruppen.
- (10) Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von dem/r Protokollführer*in zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem/r Kassier*in und mindestens 3 bis zu maximal 5 weiteren Mitgliedern (Beisitzer*innen). Die beiden Vorsitzenden und der/die Kassierer*in bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz. Zur Vertretung nach außen sind die Vorsitzenden je einzeln berechtigt.
- (3) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände.
- (4) Der/die Kreiskassier*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und für die finanziellen Abrechnungen. Er/sie legt dem Kreisvorstand und der Hauptversammlung jährlich einen Haushaltsentwurf vor.
- (5) Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so wird spätestens auf der nächsten Hauptversammlung nachgewählt.
- (7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Die Ortsverbände

- (1) Ortsverbände umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden des Landkreises Miesbach.
- (2) Ortsverbände müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Satzung des Kreisverbandes nicht widersprechen darf. Die Gründung eines Ortsverbands bedarf der Anerkennung durch den Kreisvorstand.
- (3) Soweit der Ortsverband nichts anderes bestimmt, sind seine Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand.
- (4) Für die Ortsversammlungen gelten die Bestimmungen des § 7 „Mitgliederversammlung“ dieser Satzung sinngemäß.
- (5) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er wird von der Ortsversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für den Ortsvorstand gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ziffern (6) bis (8) von § 8 „Der Vorstand“ dieser Satzung.
- (6) Die Aufstellung der Listen für die Gemeindewahlen (Gemeinderat & Bürgermeister*in) erfolgt durch die Ortsversammlung des zuständigen Ortsverbandes. In Gemeinden ohne zuständigen Ortsverband erfolgt die Aufstellung der Listen für die Gemeindewahlen durch den Kreisvorstand zusammen mit den Mitgliedern, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (7) Ortsverbände können eine eigene Kasse führen, wenn dem Ortsvorstand ein/e Ortskassier*in angehört. Die Beitragserhebung erfolgt durch den Kreisverband. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen.

§ 10 Wahlen und Beschlüsse

- (1) Die Wahlen zum Kreisvorstand, von Delegierten sowie zur Aufstellung von Bewerber*innen für Wahlen im Sinne des Gesetzes sind geheim. Bei übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt.
- (2) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang wird einmalig eine Stichwahl durchgeführt. Dann entscheidet das Los.
- (3) Wahlen in gleichwertige Ämter können in einem Wahlgang erfolgen. Bei einem derartigen Wahlverfahren ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Kreisverbandes bzw. eines Ortsverbandes entscheidet die Mitglieder- bzw. Ortsversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Bayern. Bei Auflösung eines Ortsverbands mit eigener Kasse fällt dessen vorhandenes Vermögen an den Kreisverband.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

Anhang zur Satzung

Beitrags- und Kassenordnung

- (1) Die Kreisverbandskasse ist eine Hilfskasse von Bündnis 90/Die Grünen im Landesverband Bayern. Die/der Kreisverbandskassier*in verwaltet die Kasse in Zusammenarbeit mit der/dem Landeskassierer*in.
- (2) Die Kreiskasse ist gegenüber dem/der Landeskassier*in rechenschaftspflichtig. Alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines konsolidierten Rechenschaftsberichtes nach Maßgabe des § 24 Parteiengesetz sind jährlich bis spätestens 31. März der Landeskasse zu übergeben.
- (3) Der Kreisvorstand gibt eine Empfehlung für die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages. Sie ist auf der Website und im jeweils aktuellen Formular des Mitgliedsantrages des Kreisverbandes ausgewiesen.
Für Mitglieder ohne oder mit geringem Einkommen können Sonderregelungen vereinbart werden, wobei der Beitrag jedoch mindestens die jährlich abzuführenden Beitragsanteile decken sollte.
- (4) Die Beiträge sind vierteljährlich im Rahmen des Einzugsverfahrens zu entrichten.